



GEMEINDE OBERHOFEN IM INNTAL

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Franz-Mader-Straße 26

6406 Oberhofen i. Inntal

Internet: www.oberhofen-inntal.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Oberhofen, Franz-Mader-Straße 26, 6406 Oberhofen im Inntal, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Oberhofen folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:
Postadresse: Gemeinde Oberhofen, Franz-Mader-Straße 26, 6406 Oberhofen
Telefonnummer: +43 (0)5262/62474
Telefaxnummer: +43 (0)5262/62474-23
E-Mail-Adresse: gemeinde@oberhofen-inntal.gv.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr und 17:00 – 18:30 Uhr

(24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr)

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.oberhofen-inntal.gv.at> erfolgen.

§ 4

Rechtswirksame Einbringung

a) Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

ART	BEZEICHNUNG	SUFFIX
Text	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XSL, *.CSV
Dokument	PDF 1.3 / PDF/a RTF MS Office Word MS Office Excel MS Office PowerPoint Office Open XML Word Office Open XML Excel Office Open XML Powerpoint	*.PDF *.RTF *.DOC *.XLS *.PPT *.DOCX *.XLSX *.PPTX
Grafik	GIF JPEG TIFF PNG	*.GIF *.JPG, *.JPEG *.TIF, *.TIFF *.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

b) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

c) E-Mails mit komprimierten Anhängen dürfen keine der in Abs. 2 genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 17. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt die frühere Kundmachung auf Grund von Adressänderung.

Der Bürgermeister
Jürgen Schreier

angeschlagen am: 10.11.2023



Dieses Dokument wurde von Iris Brecher elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberhofen.gv.at/amtssignatur